

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 032-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.125

Eingereicht am: 01.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 23.03.2017

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Haltung des Regierungsrates nach dem Nein zur USR III

Das Schweizervolk hat am 12. Februar 2017 die Unternehmenssteuerreform III (USR III) mit 59,1 Prozent abgelehnt. Die schweizweit höchste Ablehnung mit 68,4 Prozent wurde im Kanton Bern verzeichnet. Die USR III wollte den reduzierten Steuersatz aufheben, den die Kantone für Domizilgesellschaften und gemischte Gesellschaften kennen, sowie verbieten, dass Holdinggesellschaften keine Kantonssteuern zahlen. Für schweizerische und in der Schweiz angesiedelte ausländische Unternehmen hätte dieselbe Gewinnbesteuerung gegolten. Schweizerische Unternehmen hätten somit etwas weniger und ausländische etwas mehr als bisher bezahlen müssen.

In den Kantonen werden die Gewinne bestimmter Gesellschaftstypen (sogenannte Statusgesellschaften) heute auf eine Art besteuert, die nicht mehr mit den internationalen Normen, namentlich mit jenen der OECD, vereinbar ist. Die OECD hat am 19. Juli 2013 diesbezüglich einen Aktionsplan veröffentlicht. Ziel ist es, die Gewinne viel öfter direkt am Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit zu besteuern und ganz allgemein eine aggressive Fiskalplanung zu verhindern, die für die OECD und die EU eine Art Steuerflucht darstellt. Um zu verhindern, dass diese ausländischen Statusgesellschaften die Schweiz verlassen, sah die USR III Ausgleichsmassnahmen vor, damit der Wirtschaftsplatz Schweiz attraktiv bleibt und auch damit die Steuerlast für viele Schweizer Unternehmen gesenkt wird. Zu diesen Massnahmen gehörten namentlich die Freiheit der Kantone, auf dem Gewinn Zusatzabzüge für Forschung und Entwicklung (bis zu 150 Prozent des effektiven Aufwands) zu erlauben, die Pflicht der Kantone, bei der Besteuerung von Gewinnen aus

Patenten einen reduzierten Steuersatz anzuwenden und schliesslich die für den Bund obligatorische und für die Kantone fakultative Einführung der sogenannten zinsbereinigten Gewinnsteuer (Reduktion des steuerbaren Gewinns dank Abzug eines virtuellen, nicht bezahlten Basiszinses auf einem «überschüssigen» Teil des Eigenkapitals).

Die mit dieser Reform einhergehenden Steuerausfälle wären dadurch gemildert worden, dass die Kantone statt wie bisher 17 Prozent neu 21,2 Prozent der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer für sich hätten behalten dürfen.

Die USR III wurde unter anderem deshalb abgelehnt, weil sie gegen grundsätzliche Prinzipien der Steuergerechtigkeit versties. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer sowie die Forschungsabzüge von über 100 Prozent haben sehr viele Stimmberechtigte gestört. Es ist sehr wohl möglich, dass die Reform ohne diese beiden umstrittenen Punkte durchgekommen wäre.

Das Abstimmungsergebnis vom 12. Februar 2017 wird unser Land nicht davor verschonen, die Gewinne, die von schweizerischen und ausländischen Unternehmen erwirtschaftet werden, spätestens ab 2019 in der ganzen Schweiz gleich zu besteuern.

Der Bundesrat ist sich dessen bestens bewusst und hat das Eidg. Finanzdepartement beauftragt, ihm im zweiten Quartal 2017 die Leitlinien für eine neue Unternehmenssteuerreform vorzulegen. Die Leitlinien eines solchen Vorhabens werden nach entsprechenden Gesprächen mit den Parteien, den Kantonen, den Gemeinden und den Wirtschafts- und Angestellten-Dachverbänden festgelegt.

Mehrere Kantone haben beschlossen, beim Bund vorstellig zu werden, damit dieser so schnell wie möglich ein neues USR-Projekt erarbeitet. Der Grosse Rat des Kantons Waadt hat beispielsweise am 28. Februar 2017 den Waadtländer Staatsrat mit 108 gegen 7 Stimmen beauftragt, in diesem Sinne in Bern vorstellig zu werden.

Der Regierungsrat wird unter diesen Umständen und vor diesem Hintergrund um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die Lage nach der Ablehnung der USR III ein?
2. Hat er vor, beim Bund zu intervenieren, damit dieser innert nützlicher Frist ein neues Unternehmenssteuerreformprojekt vorlegt?
3. Wenn JA auf Frage 2: Kann er dem Bund konkrete Empfehlungen in Bezug auf die Hauptausrichtung eines USR-Projekts geben, dies vor dem Hintergrund der politischen Akzeptanz und der volkswirtschaftlichen Eigenheit unseres Kantons?
4. Was sind die Auswirkungen des Volks-Neins zur USR III auf die kantonalbernische Baustelle der Unternehmenssteuerreform?

Begründung der Dringlichkeit: Da der Bund, der internationalem Druck ausgesetzt ist, möglichst schnell mit der Erarbeitung eines neuen USR-Projekts beginnen will, müsste eine Intervention des Kantons Bern beim Bund sehr kurzfristig erfolgen, d. h. bis spätestens Ende April.